



**Prix Kreuzlingen -
Anerkennungspreis der
Stadt Kreuzlingen**

22. März 2011

Dokumenteninformationen

Prix Kreuzlingen - Anerkennungspreis der Stadt Kreuzlingen

vom 22. März 2011

Vom Stadtrat am 22. März 2011 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Name	1
Art. 3 Preis	1
Art. 4 Verleihung	1
II. Auswahlverfahren	1
Art. 5 Zulassung	1
Art. 6 Ausschluss	1
Art. 7 Ausschreibung und Nomination	1
Art. 8 Jury	2
Art. 9 Aufgaben der Jury	2
Art. 10 Kosten	2
Art. 11 Zuständigkeit	2
Art. 12 Ausnahmen	2
Art. 13 Inkraftsetzung	2

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 erlässt der Stadtrat die nachstehende Richtlinie.

I. Allgemeines

- | | |
|----------------------|---|
| Art. 1
Zweck | 1 Die Stadt Kreuzlingen ehrt jährlich eine Person, eine Personen-
gruppe, eine Institution oder eine Unternehmung, die sich auf ei-
ne herausragende Art für die Förderung oder Erhaltung des öf-
fentlichen Wohls in Kreuzlingen eingesetzt und zur Bekanntheit
und zum positiven Image der Stadt beigetragen hat. |
| | 2 Mit dieser Auszeichnung will die Stadt die Anerkennung und den
Dank der ganzen Bevölkerung ausdrücken sowie die Leistung zur
Nachahmung empfehlen. |
| Art. 2
Name | Die Auszeichnung wird als Anerkennungspreis der Stadt Kreuz-
lingen bezeichnet. |
| Art. 3
Preis | Als äusseres Zeichen wird ein mit einer Beschriftung versehenes
Kunstobjekt übergeben. Die Namen der Geehrten werden zudem
auf einer öffentlich zugänglichen Tafel im Rathaus aufgeführt. |
| Art. 4
Verleihung | 1 Der Anerkennungspreis wird jährlich verliehen. |
| | 2 Die Verleihung findet in der Regel am 1. August im Rahmen der
Bundesfeier in Kreuzlingen statt. |

II. Auswahlverfahren

- | | |
|---|---|
| Art. 5
Zulassung | Nominiert werden können alle Personen mit gesetzlichem Wohn-
sitz oder Sitz (Unternehmung, Institution, Verein) in Kreuzlingen
oder Mitglieder eines ortsansässigen Vereins. |
| Art. 6
Ausschluss | 1 Personen oder Vereine, die sich durch sportliche Leistungen aus-
gezeichnet haben, sind auf Grund der bereits bestehenden, von
der Stadt unterstützten Sportlerehrung, von einer Nomination aus-
geschlossen. |
| | 2 Nicht möglich sind Nominationen, die im Zusammenhang mit der
Ausübung eines politischen Amtes stehen. |
| Art. 7
Ausschreibung
und Nomination | 1 Jedermann kann Nominationen abgeben. |
| | 2 Die Aufforderung zur Nomination wird spätestens im April in den
Medien und auf der Webseite der Stadt öffentlich ausgeschrieben. |
| | 3 Nominiert werden können Personen oder Institutionen, die für die
Kreuzlinger Bevölkerung Aussergewöhnliches geleistet und/oder
zum positiven Image der Stadt beigetragen haben. Dabei ist es
unerheblich, ob die nominierten Personen ein Entgelt für ihren
Einsatz erhalten haben. |

- 4 Die Nominationen sind in schriftlicher Form einzureichen und sollen sich auf die ausgeschriebene Beurteilungsperiode beziehen.
 - 5 Die Vergabe für das "Lebenswerk" einer Person ist möglich.
- Art. 8
Jury Die Mitglieder des Stadtrats bilden die Jury.
- Art. 9
Aufgaben der Jury
- 1 Die Jury beurteilt die eingegangenen Nominationen.
 - 2 Sie kann nominierte Personen oder Institutionen zu einer Anhörung einladen.
 - 3 Sie ermittelt den Preisträger oder die Preisträgerin durch Abstimmung.
 - 4 Es ist darauf zu achten, dass über die Jahre möglichst verschiedene Bevölkerungsgruppen oder Interessen berücksichtigt werden.
- Art. 10
Kosten Für die Ehrungen legt der Stadtrat einen Kostenrahmen im Budget fest.
- Art. 11
Zuständigkeit Für die ordnungsgemässe Ausschreibung, die Erfassung und Aufbereitung der Nominationen zu Händen des Stadtrates sowie die administrative Begleitung der Jury ist das Ressort Assistenz des Stadtammanns verantwortlich.
- Art. 12
Ausnahmen In begründeten Fällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.
- Art. 13
Inkraftsetzung Die Richtlinie tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.